



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des  
Rechtsausschusses  
Herr Dr. Helmut Martin, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/2581

VORLAGE

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

30. September 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffki.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

**Sitzung des Rechtsausschuss am 9. September 2022**

**TOP 3 "Aufforderung der Landesregierung an die kommunalen Ausländerbehörden zur Aussetzung von Abschiebungen für die von einem möglichen Chancenaufenthaltsrecht betroffenen Personen"**

**Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 18/2379**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Rechtsausschusses wurde der Tagesordnungspunkt Nr. 3 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Den Sprechvermerk finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz

**Anlage**

## **Sitzung des Rechtsausschuss am 9. September 2022**

### **TOP 3 "Aufforderung der Landesregierung an die kommunalen Ausländerbehörden zur Aussetzung von Abschiebungen für die von einem möglichen Chancen-Aufenthaltsrecht betroffenen Personen"**

#### **Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 18/2379**

#### **Sprechvermerk**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne kommt das fachlich zuständige Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) der von der CDU-Fraktion geäußerten Bitte um Berichterstattung zu der Vorgriffsregelung in Hinblick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach.

Das Bundeskabinett hat am 6. Juni 2022 den Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts beschlossen. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei inhaltlich an den Festlegungen im Koalitionsvertrag.

Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht werden langjährig Geduldete, die sich zum Stichtag 1. Januar 2022 fünf Jahre lang in Deutschland aufgehalten haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, durch eine einjährige Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Dazu gehören die Sicherung des Lebensunterhalts und die Klärung der Identität. Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht sollen Kettenuldungen verhindert und die Zahl der Langzeitgeduldeten reduziert werden. Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland 242 029 geduldete Ausländerinnen und Ausländer aufgehalten, davon 136 605 seit mehr als fünf Jahren. In Rheinland-Pfalz geht es nach Mitteilung des Bundes um 4 836 Personen.

Ich erhalte regelmäßig aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Schreiben, mit denen Unverständnis darüber ausgedrückt wird, dass gut integrierte aber geduldete Ausländerinnen und Ausländer abgeschoben werden. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die beabsichtigte, differenzierte Neuregelung des Bundesrechts: Es bietet Chancen für diejenigen, die ausreisepflichtig sind, sich aber erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren und sich rechtstreu verhalten. Gleichzeitig wird die konsequente Aufenthaltsbeendigung von Straftätern und Gefährdern durch weitere Änderungen des Aufenthaltsgesetzes befördert.

Ihr Berichts Antrag fragt kritisch an, inwieweit Rheinland-Pfalz einen Gesetzentwurf zum Maßstab für Entscheidungen machen darf. Richtig ist, dass ein Gesetzentwurf keine unmittelbare Regelungswirkung entfaltet. Richtig ist aber auch, dass er im Einzelfall bei der Auslegung geltenden Rechts eine Bedeutung gewinnen kann. Ich bitte um Nachsicht, wenn ich zur Veranschaulichung eine vertiefende Rechtsanwendung referiere.

Juristisch ist bei der Antwort das Verhältnis der in § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelten Abschiebungspflicht zur den im Gesetz geregelten Ausnahmeregelungen – hier konkret § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG – in den Blick zu nehmen.

§ 60a Abs. 2 AufenthG enthält zwingende und im Ermessen stehende Regelungen zum Aussetzen einer Abschiebung. Gemäß § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Bei der Ermessensprüfung, ob ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, sind zwei Aspekte besonders gewichtig. Zum einen macht es unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bei begrenzten Ressourcen keinen Sinn, bei Personen, die zwar jetzt noch

ausreisepflichtig sind aber voraussichtlich in Kürze ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten, mit viel Aufwand Abschiebungen vorzubereiten. Die für die Vorbereitung der Abschiebung bei den Ausländerbehörden (und anderen) notwendigen Ressourcen in vorrangige Aufgaben zu investieren, steht im erheblichen öffentlichen Interesse. Als vorrangige Aufgaben möchte ich zwei beispielhaft anführen: die Aufenthaltsbeendigung von Straftätern und Gefährdern sowie die gesetzlich verlangte nachträgliche ED-Behandlung von Ukrainerinnen und Ukrainern, die vor dem 1. Juni 2022 bei uns Schutz gefunden haben. Man wird zudem bei sehr vielen gleichgelagerten Fällen in grundrechtskonformer Rechtsauslegung eine Art Vorwirkung im Sinne eines Frustrationsverbots zu berücksichtigen haben. Das gilt selbstverständlich nicht bei recht atypischen Fällen.

Es besteht angesichts der Vielzahl gleichgelagerter Fälle und zur Entlastung der Kolleginnen und Kollegen in den Ausländerbehörden das Bedürfnis nach einer landesweiten Leitlinie zur Ermessensausübung. Das MFFKI hat als Fachaufsicht über die Ausländerbehörden im Land solche Leitlinien mittels Rundschreiben zu formulieren. Dem ist mein Haus gerecht geworden. Gemäß dem Rundschreiben soll ausländischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen des ChancenAufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG-E erfüllen werden, eine Ermessensduldung auf der Rechtsgrundlage des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden. Die Sollregelung beinhaltet naturgemäß auch die Pflicht, atypische Fälle gesondert zu prüfen. Damit liegt unser Haus auf der Linie anderer Länder, die solche Rundschreiben ebenfalls an ihre Ausländerbehörden gerichtet haben, wie zum Beispiel unser Nachbarland Hessen.

Die Rückmeldungen aus den Ausländerbehörden sind positiv. Sie kommen mit der Regelung gut zurecht,

Vielen Dank!